

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Aufstallung  
von Geflügel nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest  
(Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln im  
Landkreis Neu-Ulm**

vom 24.04.2023, Az.: 34.9122.20

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c), d) und e) der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Geflügelhalter im gesamten Gebiet des Landkreises Alb-Donau-Kreis haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Laufvögel) aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Geflügelhaltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann Ausnahmen von der Aufstellungspflicht genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind in allen Geflügelhaltungen im Alb-Donau-Kreis einzuhalten:
  - a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
  - b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
  - c. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - d. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe bereitzustellen.
  - e. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
  - f. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
  - g. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behälter sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung

- eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- i. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - j. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind im Alb-Donau-Kreis in geschlossenen Räumen durchzuführen und mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten anzuzeigen.
  4. Im Alb-Donau-Kreis darf Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben (mobiler Geflügelhandel, Reisegewerbe), gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
  5. Die sofortige Vollziehung für die in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
  6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 21.05.2023, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

### **Begründung:**

#### **A:**

Im Zeitraum vom 14.04.2023 bis 21.04.2023 wurden im Landkreis Neu-Ulm am Plessenteich bei Neu-Ulm/Gerlenhofen insgesamt mehr als 550 verendete Lachmöwen sowie eine Graugans aufgefunden. Bei dem Plessenteich handelt es sich um ein ca. 30 ha großes Feuchtbiotop, welches Lebensraum für eine Vielzahl verschiedener Wildvögel bietet. Am 18.04.2023 wurden außerdem 25 verendete Lachmöwen am ca. 1,5 km entfernten Ludwigsfelder Baggersee aufgefunden. Mit Befund des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 18.04.2023 wurde bei 12 aus dem Landkreis Neu-Ulm eingesandten Lachmöwen das Virus der Geflügelpest nachgewiesen. Bei der Untersuchung der Proben durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Insel Riems, am 24.04.2023 wurde das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 bestätigt. Daraufhin stellte das Landratsamt Neu-Ulm am 24.04.2023 den Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich fest. Der Fundort am Plessenteich befindet sich in einer Entfernung von lediglich ca. 3-4 km zum Alb-Donau-Kreis.

Am 20.04.2023 wurde in Dietenheim im Alb-Donau-Kreis eine Lachmöwe mit schweren Krankheitssymptomen gefunden, welche zeitnah verendet ist. Proben des Kadavers wurden am 21.04.2023 zur Untersuchung an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf übersandt. Mit Befund vom 21.04.2023 wurde auch bei diesem Tier das HPAI-Virus nachgewiesen. Eine Bestätigung des Befundes durch das FLI steht noch aus. Aufgrund des massiven Seuchengeschehens im Landkreis Neu-Ulm in unmittelbarer Nähe zum Alb-Donau-Kreis ist zu befürchten, dass es bereits zu einer Verbreitung des Virus gekommen ist. Weitere tote Wildvögel wurden bereits einzeln entlang und im näheren Umfeld der Flüsse Donau und Iller gefunden. Sie werden derzeit noch auf das Vorliegen der Aviären Influenza als Todesursache untersucht. Ein Zusammenhang mit dem aktuellen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Neu-Ulm scheint wahrscheinlich und macht umso mehr das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für die im Landkreis Alb-Donau befindlichen Nutzgeflügel- und privaten Geflügelbestände erforderlich.

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Gerade auch der indirekte Kontakt z.B. über Kotanhaftungen am Schuhwerk kann das Virus verschleppen helfen und zu Ausbrüchen in Beständen führen. Eine Ansteckung des Menschen mit dem derzeit kursierenden Geflügelpestviren vom Subtyp H5N1 ist in Deutschland bislang nicht bekannt. Gleichwohl gelten Geflügelpest-Viren als potentiell zoonotische Erreger, d.h. dass Infektionserreger wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Für eine mögliche Übertragung ist jedoch mindestens der intensive direkte Kontakt mit infiziertem Geflügel bzw. dessen virushaltigen Ausscheidungen erforderlich.

Am 14.04.2023 hat das FLI seine Risikoeinschätzung zum Auftreten des Hochpathogenen Aviären Influenza Virus (HPAIV H5) in Deutschland aktualisiert. Der aktuelle weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug ist weiterhin sehr dynamisch. Generell sind in Europa in den nächsten Wochen Fluktuationen von Wasservogelbewegungen aufgrund des Heimzugs der Vögel in ihre Brutgebiete zu erwarten. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit dem Heimzug in die Brutgebiete innerhalb Deutschlands wird als hoch eingestuft, v.a. durch die weiterhin hohen Infektionsraten vor allem bei Möwen und anderen empfänglichen Wildvogelarten wie Enten und Gänsen. Das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft, unter anderem da sich Möwen auf der Suche nach Brutplätzen von den Küsten weg landeinwärts bewegen und sich ihre Lebensräume möglicherweise mit Geflügelproduktionsgebieten überschneiden. Als Brückenspezies können einige Möwenarten Geflügelproduktionsstätten und Wasservogelhabitate miteinander in Kontakt bringen.

Zur Vermeidung eines Eintrags in Geflügelhaltungen und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen empfiehlt das FLI u.a. dringend die Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen zu überprüfen und

konsequent einzuhalten. Im Umfeld gehäuft auftretender Fälle HPAIV-infizierter Wildvögel wird eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel empfohlen. Wir verweisen auf die vollständige Risikoeinschätzung auf der Homepage des FLI.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln am Plesenteich, am Ludwigsfelder Baggersee im Landkreis Neu-Ulm sowie des positiven Befundes des STUA bei der Probe der in Dietenheim im Alb-Donau-Kreis aufgefundenen verendeten Lachmöwe hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im gesamten Gebiet des Alb-Donau-Kreises aufzustallen.

### **B:**

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) i. V. mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten



anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des FLI zu Grunde zu legen.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei mehr als 550 Lachmöwen an zwei Seen im Landkreis Neu-Ulm sowie den Verdacht eines Ausbruchs dieser Tierseuche in Dietenheim im Landkreis Alb-Donau-Kreis ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des FLI vom 14.04.2023 bestätigt. Das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft, unter anderem da sich Möwen auf der Suche nach Brutplätzen von den Küsten weg landeinwärts bewegen und sich ihre Lebensräume möglicherweise mit Gebieten der gewerblichen und privaten Haltung von Geflügel überschneiden. Als Brückenspezies können einige Möwenarten Geflügelproduktionsstätten und Wasservogelhabitate miteinander in Kontakt bringen. Neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der Biosicherheit, wird empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten, aufzustallen. Aufgrund dieser Risikoeinschätzung des FLI sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in unmittelbarer Nähe im Landkreis Neu-Ulm bei Wildvögeln in großem Umfang hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im Alb-Donau-Kreis aufzustallen. Bei dem Plessenteich handelt es sich um ein ca. 30 ha großes Feuchtbiotop, welches Lebensraum für eine Vielzahl verschiedener Wildvögelarten bietet. Die Grenze zwischen den Landkreisen Neu-Ulm und Alb-Donau-Kreis orientiert sich in diesem Bereich an dem Verlauf des Flusses Iller. Weitere Gewässer wie z. B. der Illerkanal, Anglersee, Badesees Dietenheim sowie die Donau befinden sich in der Nähe der Ausbruchsorte. Diese gewässer- und vogelreiche Region stellt ein bedeutsames Brut-, Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für wildlebende Wasservögel dar. Daher ist zu befürchten, dass sich das HPAI-Virus bereits weiter ausgebreitet hat. Das Ergebnis der Untersuchung durch das FLI der in Dietenheim aufgefundenen Möwe wird dies voraussichtlich in Kürze bestätigen. Aus diesen Gründen wurde die Aufstallung von Geflügel im Alb-Donau-Kreis angeordnet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände und wertvolle Zuchtgeflügelhaltungen zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Im Alb-Donau-Kreis befinden sich mit mehr als 1.700 Geflügelhaltungen überdurchschnittlich viele, darunter auch überregional bedeutende Geflügelhaltungen. Es handelt sich um eine große Anzahl wertvoller Nutzgeflügel- (Hühner, Puten, Enten und Gänse) und Zuchtvogelbestände, deren Standorte über das gesamte Kreisgebiet gleichmäßig verteilt sind. Diese Geflügelhaltungen mit insgesamt mehr als einer Million Tieren sind von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Region und dienen auch der Versorgungssicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Ein möglicher Eintrag des HPAI-Virus bringt für viele größere Geflügelhaltungen darüber hinaus einen enormen wirtschaftlichen Schaden mit sich.

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für den gesamten Alb-Donau-Kreis ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Um eine Ausbreitung der Vogelgrippe in die Geflügelhaltungen effektiv zu unterbinden, ist die Anordnung einer Aufstallungspflicht im gesamten Alb-Donau-Kreis erforderlich. Die Anordnung einer Aufstallungspflicht nur in Teilen des Alb-Donau-Kreises ist nicht gleich wirksam, weil die Standorte der Geflügelhaltungen gleichmäßig über das gesamte Kreisgebiet verteilt sind und das Risiko des Eintrags von Seuchenerregern durch Vogelflug als sehr hoch eingeschätzt wird. Zudem wird die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum 21.05.2023 befristet, um den Eingriff für die Geflügelhalter möglichst gering zu halten und nur zu verlängern, sofern es das jeweilige Seuchengeschehen nach einer Beurteilung im Einzelfall weiterhin erfordert.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind, wie in Nr. 5 der Hinweise ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 3 und § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Alb-Donau-Kreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie z. B. das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchenfreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesene Geflügelpestinfektion in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

zu Nummer 3:

Die Anordnung gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung, wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen erlaubt ist, dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags.

Die Anordnung, die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen durchzuführen, ist zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos einer weiteren Verbreitung des Erregers geeignet. Die Anordnung ist auch erforderlich und angemessen, da kein milderes und gleichsam effektives Mittel ersichtlich ist. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung wurde zudem befristet bis zum 21.05.2023, um den Eingriff für die Veranstalter möglichst gering zu halten. Die Anordnung ist auch angemessen, da die für die Veranstalter resultierenden Nachteile im Vergleich zu einer weiteren Verbreitung des Erregers als nachrangig zu betrachten sind.

Nach § 4 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung ist die jeweilige Veranstaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nur durch eine rechtzeitige Anzeige im Vorfeld einer Veranstaltung kann aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens beurteilt werden, ob weitere Beschränkungen oder Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung von Untersuchungen, erforderlich sind.

zu Nummer 4:

Die Anordnung der Untersuchungspflicht nach Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die gewerbsmäßige Abgabe von Geflügel von einer klinischen bzw. virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis abhängig machen.

Die Untersuchungspflicht von gewerblich im Reisegewerbe gehandelten Tieren ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, da die Tiere ggf. aus unterschiedlichen Herkunftsorten angekauft und großflächig in eine Vielzahl von Betrieben und über weite Strecken verteilt werden. Ferner besteht infolge zahlreicher Ausbrüche in der Wildvogelpopulation und bei gehaltenen Vögeln in Deutschland eine angespannte Gesamtlage (Epidemie bzw. Endemie bei Wildvögeln). Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transportes und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko, welches präventiv einzudämmen ist.

zu Nummer 5:

Die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 bis 4 dieser Verfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Die in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.



Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der einzelnen Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

zu Nummer 6:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verkürzen.

Da es sich bei dem Fall der in Dietenheim im Alb-Donau-Kreis aufgefundenen, mit Geflügelpest infizierten Lachmöwe (Befund des STUA) derzeit um einen Einzelfall im Alb-Donau-Kreis handelt, wird die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum 21.05.2023 befristet. Im Falle weiterer Ausbrüche von Geflügelpest wird die Allgemeinverfügung entsprechend angepasst und verlängert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstr. 30 Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweise**

1. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung sowie die virologischen Untersuchungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht in Risikogebieten, die an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchgeführt werden, sind für Geflügelhaltungen in Baden-Württemberg kostenfrei.
4. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nummer 14 Buchstabe b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
7. Auf die erlassene Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken, Az.: 33-9123 Biosicherheit, wird verwiesen.
8. Auf die erlassene Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Abgabe von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln im Reisegewerbe, Az.: 33-9123 mobiler Geflügelhandel, wird verwiesen. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 01.05.2023. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist möglich.

Ulm, den 24.04.2023



Heiner Scheffold  
Landrat